

Stbg 2013 Heft 9 Seite 366

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

– Ein Angebot an die rechts- und steuerberatenden sowie die wirtschaftsprüfenden Berufe –

RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke und

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, Berlin^[1]

I. Einleitung

Das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist am 19. 7. 2013 in Kraft getreten.^[2] Nach der Verabschiedung im Bundestag am 13. 6. 2013 hatte auch der Bundesrat den Gesetzentwurf am 5. 7. 2013 passieren lassen. Die zwischenzeitliche Sorge, dass die Initiative der Bundesregierung neben zahlreichen weiteren Projekten, die bis zu den Bundestagswahlen im September zu Ende gebracht werden sollen, zurückgestellt wird, hat sich damit erfreulicherweise nicht bewahrheitet. Zuletzt hatten der DStV und der DAV in einer gemeinsamen Eingabe an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Volker Kauder*, nochmals eine Umsetzung des Vorhabens in dieser Legislaturperiode angemahnt.^[3]

Mit der PartG mbB können auch Steuerberater zukünftig die persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehler ausschließen und die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken. Die Mindestsumme der hierfür erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung beträgt für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ebenso wie für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer 1 Mio. €.

Die Einführung der PartG mbB ist als wichtige Maßnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und zur Wahrung und Fortentwicklung der Freiberuflichkeit zu begrüßen. Sie ist die richtige Antwort auf die seit einigen Jahren zu beobachtenden Tendenzen zur Wahl ausländischer Gesellschaftsformen wie der Limited Liability Partnership (LLP).^[4] Zugleich wird eine Rechtsformvariante geschaffen, die den Besonderheiten freiberuflicher Zusammenschlüsse gerecht wird, eine angemessene Haftungsbegrenzung für Berufsfehler vorsieht und den Verbraucher durch eine entsprechende Versicherung schützt.

Nun liegt es in den Händen der Berufsangehörigen, ob dieses Angebot des Gesetzgebers in der Praxis angenommen und zu einem Erfolg geführt wird. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die gesetzlichen Anforderungen an die PartG mbB dargestellt und die wichtigsten haftungs- und umwandlungsrechtlichen Aspekte behandelt.

II. Begriff und Wesen der PartG mbB

Bei der PartG mbB handelt es sich um eine Sonderform der bereits existierenden Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Bevor die gesetzlichen Anforderungen der PartG mbB näher dargestellt werden, ist es deshalb hilfreich, zunächst nochmals die wesentlichen Merkmale der PartG zu betrachten.

1. Exkurs: Die klassische Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft oder Partnerschaft wurde als besondere Form der Personengesellschaft für die Angehörigen der Freien Berufe im Jahr 1995 geschaffen.^[5] Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) geht dabei von dem Grundsatz aus, dass für Verbindlichkeiten neben der Gesellschaft auch die Partner als Gesamtschuldner gegenüber den Gläubigern haften. Damit verweist das Gesetz auf die bereits für die OHG geltenden Regelungen des HGB (§ 8 Abs. 1 PartGG). Allerdings bietet die PartG den unter ihrem Dach zusammengeschlossenen Partnern haftungsrechtlich die Sicherheit, dass nur der jeweils verantwortliche Partner für berufliche Fehler haftet (sog. Handelndenhaftung, § 8 Abs. 2 PartGG). Damit unterscheidet sich die

klassische Partnerschaft von den Handelsgesellschaften einerseits und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) andererseits, die eine solche gesetzliche Haftungskonzentration nicht kennen.

2. Rechtsgrundlage der PartG mbB

Die Haftungsverfassung der klassischen Partnerschaft mit Handelndenhaftung stößt allerdings dort an ihre Grenzen, wo Bearbeitungsbeiträge nicht mehr einem einzigen Partner konkret zugeordnet werden können. In immer mehr Kanzleien werden die Mandate nämlich heute von qualifizierten Teams betreut, in denen spezialisierte Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten.^[6] Mit der nunmehr geschaffenen Rechtsformvariante PartG mbB ist der Gesetzgeber daher noch einen Schritt weiter gegangen. Im Zentrum der Novelle steht ein neuer § 8 Abs. 4 PartGG. Danach haftet künftig für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern **nur das Gesellschaftsvermögen**, wenn

- a) die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz begründete Berufshaftpflichtversicherung unterhält und
- b) ihr Name den Zusatz "mit beschränkter Berufshaftung", die Abkürzung "mbB" oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält.

Die Haftungsbeschränkung gilt allerdings ausdrücklich nur für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus **Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung**, nicht hingegen für die übrigen Verbindlichkeiten etwa aus Miet-, Leasing- oder Arbeitsverträgen.^[7] Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen steht dabei allen Partnerschaften unabhängig von einer bestimmten Größe zur Verfügung.^[8] Sie schließt eine persönliche Inanspruchnahme sämtlicher Partner mit ihrem Privatvermögen aus.^[9] Um die Vorteile der Haftungsbeschränkung als PartG mbB zu erhalten, müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 PartGG kumulativ vorliegen.^[10]

a) Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

Bei der in § 8 Abs. 4 PartGG genannten Berufshaftpflichtversicherung handelt es sich um eine **freiwillige Versicherung** für die Haftpflicht wegen fehlerhafter Berufsausübung, nicht um eine Pflichtversicherung i. S. d. §§ 113 ff. VVG.^[11] Versicherungsschutz ist auch in denjenigen Fällen gegeben, in denen die Versicherung keine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer hat, beispielsweise weil dieser mit den Prämienzahlungen in Verzug ist.^[12] In diesen Fällen wird das Bestehen des Anspruchs zu Gunsten des Geschädigten entsprechend § 117 Abs. 1 VVG fingiert.^[13] Soweit die Versicherung den geschädigten Dritten befriedigt, geht dessen Forderung gegen den Versicherungsnehmer in analoger Anwendung des § 117 Abs. 5 VVG auf den Versicherer über.^[14]

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Partnerschaft die für sie berufsrechtlich vorgesehene Versicherung "unterhält", d. h., dass diese Versicherung abgeschlossen worden ist und im Moment der schädigenden Handlung Versicherungsschutz besteht.^[15] Die Anforderungen an die zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung werden nicht unmittelbar im PartGG geregelt. Die Konkretisierung des Inhalts der geforderten Versicherung ist vielmehr für die Berufsgruppen der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in den jeweiligen Berufsgesetzen erfolgt.

aa) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen nach § 67 Abs. 2 StBerG für die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € für den einzelnen Versicherungsfall unterhalten.^[16] Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können dabei auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden (§ 67 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss jedoch mindestens 4 Mio. € betragen (§ 67 Abs. 2 Satz 3 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB). Bei einer Partnerschaft allein aus Steuerberatern mit bis zu vier Partnern muss die Jahreshöchstleistung daher mindestens 4 Mio. € betragen, bei größeren Gesellschaften 1 Mio. € multipliziert mit der Anzahl der Partner.

Der in § 67 Abs. 1 StBerG enthaltene Grundsatz, dass eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe bestehen muss, gilt auch für die PartG mbB.^[17] § 67 Abs. 2 StBerG stellt insoweit lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass bei einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € die Voraussetzungen für eine Haftungsbeschränkung als PartG mbB erfüllt sind, auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Versicherungssumme von 1 Mio. € im Einzelfall nicht ausreichend war.^[18]

Hinweis: Es ist zu beachten, dass sich bei jeder Änderung der Zahl der Partner auch die Höhe der vom Gesetz vorgesehenen Jahreshöchstleistung ändern kann mit der Folge, dass der Versicherungsvertrag entsprechend angepasst werden muss, wenn die Haftungsprivilegierung nicht verloren gehen soll.^[19]

Erfolgt eine erforderliche Anpassung nicht und wird die gesetzlich vorgeschriebene Höchstleistung vertraglich unterschritten, liegt kein ausreichender Versicherungsschutz der PartG mbB vor. Dies hätte ein Wiederaufleben der Handelndenhaftung der klassischen Partnerschaft nach § 8 Abs. 2 PartGG zur Folge, da die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen entfiel.^[20]

bb) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

Für die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde die PartG mbB in den Anwendungsbereich der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung einbezogen, so dass auch hier eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € zu beachten ist (§ 54 Abs. 1 WPO i. V. m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB).^[21] Die Möglichkeit der Begrenzung der Jahreshöchstleistung wie bei den Steuerberatern besteht allerdings nicht.

cc) Rechtsanwälte und Patentanwälte

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte^[22] sieht hingegen abweichend von den Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € vor.^[23] Hier hat sich der Gesetzgeber an den bestehenden Anforderungen für die Rechtsanwalts-GmbH orientiert. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss jedoch mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme betragen, d. h. 10 Mio. € (§ 51a Abs. 2 BRAO, § 45a Abs. 2 PAO).

dd) Interprofessionelle Zusammenschlüsse

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen insbesondere auf die interprofessionelle Zusammenarbeit der genannten Berufsgruppen in der Form der PartG mbB bleiben abzuwarten. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine einheitliche Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € vorgesehen hat. Dies entspricht auch einer Forderung, die die berufsständischen Organisationen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erhoben hatten.^[24] Diese einheitliche Regelung ist besonders wichtig, um die Bildung interprofessioneller Zusammenschlüsse zwischen den Berufsgruppen angemessen zu erleichtern. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer arbeiten bereits heute in vielen Bereichen beruflich eng zusammen und nutzen dabei in zahlreichen gemeinsam geführten Kanzleien die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Synergien. Viele Berufsangehörige sind darüber hinaus als sog. Doppelbänder zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellt.

Für Rechtsanwälte ist es allerdings, wie beschrieben, bei der schon im Regierungsentwurf vorgesehenen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € geblieben. Zu der von DStV und BStBK befürworteten Vereinheitlichung durch eine entsprechende Absenkung der Mindestversicherungssumme bei den Rechtsanwälten, die Steuerberatern berufliche Zusammenschlüsse auch in diesem Bereich erleichtert hätte, ist es damit nicht gekommen.

Auf Grund der divergierenden Mindestversicherungssumme der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf der einen Seite und der Rechtsanwälte auf der anderen Seite stellt sich bei interprofessionellen Zusammenschlüssen die Frage, welche Mindestversicherungssumme gilt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat davon Abstand genommen, eine ausdrückliche Regelung zu dieser Frage zu treffen. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass einem allgemeinen berufsrechtlichen Grundsatz zufolge im Falle von divergierenden berufsrechtlichen Anforderungen stets die strengsten Regelungen gelten und damit die höchste Mindestversicherungssumme maßgeblich ist.^[25]

Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen auch ein Rechtsanwalt Partner werden soll, die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € abschließen muss.^[26] Die Jahreshöchstleistung muss in diesem Fall 2,5 Mio. €, multipliziert mit der Zahl der Partner, betragen, mindestens jedoch 10 Mio. €.

Für Rechtsanwälte besteht zudem die Besonderheit, dass der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in gleicher Weise wie bei der RA-GmbH auch bei der PartG mbB nicht gilt.^[27] Damit gilt für sie die allgemeine Regelung des § 103 VVG, wonach der Versicherer erst dann von der Leistungspflicht befreit ist, wenn auch der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.^[28] Demgegenüber kann der Versicherer bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern den Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung ausschließen

(§ 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB, § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV), ohne dass dadurch die Haftungsbeschränkung in Frage gestellt wird.

Für eine interprofessionelle PartG mbB, an der auch Rechtsanwälte beteiligt sind, wird noch zu klären sein, welche der genannten Regelungen maßgeblich sein soll. Ob man § 103 VVG oder § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV als strengere Regelung ansieht, hängt davon ab, welche Kriterien man zu Grunde legt: Für die Annahme des § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB als strengere Regelung spricht, dass sie für den Berufsträger mit einem höheren Risiko einhergeht, da wissentliche Pflichtverletzungen vom Versicherungsschutz ausgenommen werden können. Für § 103 VVG spricht, dass die Unmöglichkeit, einen Ausschluss zu vereinbaren, eine die Wahlfreiheit des Berufsträgers einschränkende und damit strengere Vorschrift darstellt. Die Diskussion hierzu ist derzeit noch nicht abgeschlossen.^[29]

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass sich die zu leistenden Versicherungsprämien für solche interprofessionellen PartG mbB auf einem angemessenen Niveau bewegen werden, so dass die neue Gesellschaftsform auch im Verhältnis von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu Rechtsanwälten in starkem Maße angenommen wird.

ee) Mitversicherung der Partner

Sind Steuerberater als Partner ausschließlich für die PartG mbB tätig, so sind sie über die Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft mitversichert. Eine eigene Versicherung benötigen sie in diesem Fall nicht. Dies wird für die PartG mbB in § 51 Abs. 3 DVStB ausdrücklich klargestellt.^[30]

Hinweis: Es sollte darauf geachtet werden, dass die Mandatsverträge zwischen der Partnerschaft und dem Mandanten geschlossen werden. Erfolgt hingegen die Mandatierung zwischen dem Mandanten und dem einzelnen Partner, haftet der handelnde Partner unverändert persönlich nach den allgemeinen Regeln.^[31]

ff) Versicherung der klassischen Partnerschaft

Künftig müssen sich auch klassische Partnerschaften, die nicht den Zusatz "mbB" führen, gegen die aus der Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken versichern (§ 67 Abs. 1 StBerG, § 51 Abs. 1 und 2 DVStB). Daneben bleiben hier allerdings auch die Partner selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, weil die Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 3 Halbsatz 2 DVStB auf sie keine Anwendung findet.

Die persönliche Versicherung ist erforderlich, da die handelnden Partner einer klassischen Partnerschaft anders als bei der PartG mbB für Berufsfehler auch persönlich haften und die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.^[32]

gg) Vertragliche Haftungsbeschränkung

Bisher konnten allein Berufsträger und Steuerberatungsgesellschaften nach § 67a Abs. 1 StBerG durch Individualvereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme oder durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) die Haftung wegen beruflicher Fehler der Höhe nach begrenzen. Die Haftung durch AAB konnten sie auf die vierfache Mindestversicherungssumme begrenzen, wenn insoweit Versicherungsschutz bestand.^[33] Nun stehen diese Möglichkeiten auch Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften offen (§ 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG). Bei der PartG mbB wird dies allerdings nur in den Fällen bedeutsam sein, in denen das Gesellschaftsvermögen eine Höhe erreicht hat, die die Versicherungsdeckung übersteigt, und es einem Zugriff des Gläubigers entzogen werden soll.^[34]

Einen zusammenfassenden Überblick über die zuvor dargestellten Aspekte gibt die Übersicht auf Seite 370.

b) Anforderungen an den Namenszusatz

Um in den Genuss der Haftungsbeschränkung zu gelangen, muss die Partnerschaft außerdem nach § 8 Abs. 4 PartGG in ihren Namen den **Zusatz "mit beschränkter Berufshaftung" oder die Abkürzung "mbB"** aufnehmen. Das Gesetz ermöglicht es, dass die Gesellschaft auch eine andere allgemein verständliche Abkürzung wählen kann. Die Abkürzung "mbH" genügt den gesetzlichen Anforderungen allerdings nicht. Sie wäre irreführend, da sie auf eine generelle Haftungsbeschränkung für sämtliche Verbindlichkeiten hindeutet.^[35] Gläubiger anderer als auf Berufsfehler beruhender Ansprüche könnten auf Grund der Annahme, es bestehe eine allgemein beschränkte Haftung, davon absehen, ihre Ansprüche weiterzuverfolgen.^[36]

Die PartG mbB ist verpflichtet, sich mit dem zulässigen Rechtsformzusatz in das Partnerschaftsregister **eintragen** zu lassen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG). Außerdem ist die PartG mbB auch verpflichtet, den Namenszusatz auf ihren **Geschäftsbriefen** zu verwenden (§ 7 Abs. 5 PartGG i. V. m. § 125 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der Eintragung des Namenszusatzes in das Partnerschaftsregister kommt

allerdings lediglich eine deklaratorische Wirkung zu.^[37] Eine wirksame Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen besteht deshalb auch dann, wenn der Namenszusatz zwar nicht eingetragen ist, aber im geschäftlichen Verkehr geführt wird.^[38] Im umgekehrten Fall kann sich gleichwohl eine persönliche Haftung der

	PartG mbB (nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt)				PartG mbB (anerkannte StBG)
Partner sind:	Nur StB	StB und WP	StB und RA	StB, WP und RA	
Mindestversicherungssumme (MVS)	1 Mio. €, § 67 Abs. 2 Satz 1 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB	1 Mio. €, § 54 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB	2,5 Mio. €, § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO	2,5 Mio. €, § 51a Abs. 2 Satz 1 BRAO	1 Mio. €, § 72 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB
Jahreshöchstleistung	MVS vervielfacht mit Partnerzahl, mind. 4 Mio. €, § 67 Abs. 2 Satz 2, 3 StBerG	Versicherungsleistung muss bis zur Höhe von 1 Mio. € ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung (= unmaximiert) zur Verfügung stehen, § 54 Abs. 1 WPO	MVS vervielfacht mit Partnerzahl, mind. 10 Mio. €, § 51a Abs. 2 Satz 2, 3 BRAO	Versicherungsleistung muss bis zur Höhe von 1 Mio. € ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung (= unmaximiert) zur Verfügung stehen, § 54 Abs. 1 WPO	MVS vervielfacht mit Partnerzahl, mind. 4 Mio. €, § 72 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 2, 3 StBerG
Ausschluss wissentlicher Pflichtverletzungen durch den Versicherer	möglich, § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB	möglich, § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV	wohl möglich, § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB (str.) ^[39]	wohl möglich, § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 WPBHV (str.) ^[40]	möglich, § 72 Abs. 1 i. V. m. § 53a Abs. 1 Nr. 1 DVStB
Zusätzliche eigene Versicherung der Partner	Nein, § 51 Abs. 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 51 Abs. 2 DVStB	Ja, § 54 Abs. 1 WPO (WP)	Ja, § 51 Abs. 1 BRAO (RA)	Ja, § 54 Abs. 1 WPO und § 51 Abs. 1 BRAO (WP und RA)	Versicherungsnehmer ist die StBG § 72 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 1 StBerG, § 51 Abs. 1 DVStB
Vertragliche Haftungsbeschränkung	möglich, § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG	möglich, § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG und § 54a Abs. 1 WPO	möglich, § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG und § 52 Abs. 1 Satz 2 BRAO	möglich, § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG, § 54a Abs. 1 WPO und § 52 Abs. 1 Satz 2 BRAO	möglich, § 72 Abs. 1 i. V. m. § 67a Abs. 1 Satz 2 StBerG

Übersicht: Versicherungsfragen und vertragliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten bei der PartG mbB.

Partner ergeben, wenn der Zusatz zwar eingetragen ist, dieser aber auf den Geschäftspapieren fehlt, da damit nach außen der Anschein der persönlichen Haftung der Partner erweckt wird.^[41]

3. Gründung und Umwandlung

a) Neugründung einer PartG mbB

Voraussetzung für die Errichtung einer Partnerschaft ist der Abschluss eines schriftlichen **Partnerschaftsvertrags** (§ 3 Abs. 1 PartGG), der neben dem Namen und dem Sitz der Gesellschaft auch den Namen, Vornamen und Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Gesellschaft enthalten muss (§ 3 Abs. 2 PartGG).^[42]

Für eine Partnerschaft von Steuerberatern liegt der Gegenstand regelmäßig in der gemeinsamen Berufsausübung als Steuerberater.

Der **Name der Gesellschaft** muss nach § 2 Abs. 1 PartGG den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Daneben ist bei der PartG mbB – wie oben bereits beschrieben – die Haftungsbeschränkung durch den Zusatz "mit beschränkter Berufshaftung" oder "mbB" deutlich zu machen (§ 8 Abs. 4 PartGG). Ein möglicher Name wäre danach beispielsweise "Mustermann Partnerschaft von Steuerberatern mit beschränkter Berufshaftung" oder die Kurzform "Mustermann Steuerberater PartG mbB".^[43]

Die **Registrierung** muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf sowie die Vertretungsmacht jedes Partners enthalten. Außerdem sind Name (inkl. des Zusatzes "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie "mit beschränkter Berufshaftung" oder "mbB"), Sitz und inländische Geschäftsanschrift sowie Gegenstand der Partnerschaft anzugeben. Dazu hat die PartG mbB nach § 4 Abs. 3 PartGG der Anmeldung eine Versicherungsbescheinigung gem. § 113 Abs. 2 VVG beizufügen. Die Bescheinigung muss die Versicherungssumme und die der Versicherung zu Grunde liegende Rechtsvorschrift enthalten.^[44]

b) Der Wechsel von der PartG in die PartG mbB

Bei einem Wechsel von einer bereits bestehenden klassischen Partnerschaftsgesellschaft in eine PartG mbB handelt es sich **nicht um einen Formwechsel** i. S. d. § 190 Abs. 1 UmwG, da die PartG mbB, wie bereits ausgeführt, lediglich eine Rechtsformvariante der PartG darstellt.^[45] Voraussetzung für einen Wechsel ist in diesen Fällen daher zunächst nur ein entsprechender schriftlicher Beschluss, wonach eine Fortführung der PartG als PartG mbB erfolgen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll. Des Weiteren ist durch die Partner zu beschließen, dass der bisherige Name um den Namenszusatz "mit beschränkter Berufshaftung" ergänzt wird und der Partnerschaftsvertrag entsprechend zu ändern ist.^[46]

Die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten sollen nach Einschätzung des Gesetzgebers im Einzelfall für die Anmeldung der Namensänderung, die Einreichung der Versicherungsbescheinigung durch den Notar beim Partnerschaftsregister und die Registergebühr etwa 140 € betragen.^[47]

c) Umwandlung anderer Rechtsformen

aa) Keine Umwandlung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

Den 5 419 Sozietäten, die laut aktueller Berufsstatistik der BStBK^[48] in Form einer **GbR** geführt werden, ist eine Umwandlung in eine PartG mbB nicht möglich. Sie sind nicht umwandlungsfähig i. S. d. Umwandlungsrechts, so dass sie den beschriebenen Weg der Neugründung einer PartG mbB beschreiten müssen bei gleichzeitiger Übertragung des Gesamthandvermögens auf die Partnerschaft.^[49]

bb) Umwandlung von als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Kapitalgesellschaften

Im Fall der Umwandlung einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten **Kapitalgesellschaft** in eine Partnerschaftsgesellschaft nach §§ 191, 228 Abs. 3 UmwG besteht die Befugnis der Partnerschaftsgesellschaft zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen mit Eintragung in das Partnerschaftsregister (§ 7 Abs. 1 PartGG).^[50] Durch Eintragung und Bekanntmachung der Partnerschaft wird der Formwechsel wirksam.^[51]

Nach § 228 Abs. 2 UmwG müssen zu diesem Zeitpunkt alle Anteilhaber der Kapitalgesellschaft natürliche Personen sein, die einen freien Beruf ausüben.^[52]

In formeller Hinsicht muss zuvor durch das Vertretungsorgan der umzuwandelnden Gesellschaft nach § 192 Abs. 1 UmwG ein ausführlicher schriftlicher Umwandlungsbericht erstattet worden sein, der u. a. die künftigen Beteiligungen an der Partnerschaft und den Umwandlungsbeschluss im Entwurf enthält.^[53] Die Einberufung der Versammlung der Anteilhaber muss nach den für ihre Rechtsform geltenden Vorschriften erfolgt sein, damit diese nach § 193 Abs. 1 UmwG Beschluss über den Formwechsel fassen können. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden und ist notariell zu beurkunden.^[54]

4. Die Anerkennung der PartG mbB als Steuerberatungsgesellschaft

Nach § 3 Nr. 2 StBerG hat auch eine nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte, sog. einfache Partnerschaft die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Diese Befugnis erlangt sie grundsätzlich mit der Eintragung in das Partnerschaftsregister gem. § 7 Abs. 1 PartGG.^[55]

Steuerberater haben allerdings die Wahlmöglichkeit, sowohl die klassische Partnerschaftsgesellschaft als auch die PartG mbB in Form einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft zu betreiben.^[56] Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft erfolgt dabei durch die zuständige Steuerberaterkammer gem. § 49 Abs. 1, 3 StBerG auf schriftlichen Antrag. In dem Antrag sind Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Steuerberater, welche die Partnerschaft verantwortlich führen, anzugeben (§ 40 Abs. 1 DVStB). Beizufügen ist außerdem eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags nach § 42 BeurkG sowie gem. §§ 51 ff. DVStB eine Versicherungsbescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Die Anerkennung muss neu erteilt werden, wenn eine Umwandlung einer als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Kapitalgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft erfolgt ist.

Hinweis: Eine bestehende Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft geht nicht automatisch auf die Partnerschaft über, da die Anerkennung einer Partnerschaftsgesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft im Gegensatz zur sog. einfachen Partnerschaft gem. § 32 Abs. 3 StBerG besondere personenbezogene Voraussetzungen hat, die einer (erneuten) Überprüfung bedürfen.^[57]

III. Fazit

Festzuhalten bleibt, dass mit der Einführung der PartG mbB viele positive Effekte verbunden sind: Berufsanfängern und Existenzgründern bietet sich die Möglichkeit, ohne Übernahme der Haftungsrisiken für Altmandate^[58] in eine bestehende Kanzlei einzutreten. Außerdem fördert die PartG mbB auf Grund ihrer Haftungsverfassung die Zusammenarbeit in Teams, in denen spezialisierte Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten, um Mandate in all ihren Facetten qualifiziert betreuen zu können. Sie ist daher eine zutreffende Reaktion auf die seit einigen Jahren zu beobachtenden Tendenzen, dass neben Rechtsanwalts- auch Steuerberaterkanzleien verstärkt ausländische Gesellschaftsformen wie die Limited Liability Partnership (LLP) bei Unternehmensgründungen oder -umstrukturierungen wählen.

Den freien Berufen wird mit der PartG mbB eine Variante der Personengesellschaft zur Verfügung gestellt, die eine Besteuerung auf der Gesellschafterebene mit einer gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Haftungsbeschränkung kombiniert.^[59]

Damit ist keine besondere Privilegierung der freien Berufe verbunden. Sie können lediglich die Vorteile nutzen, die gewerbliche Unternehmen etwa mit der GmbH & Co. KG schon lange genießen.

Gleichzeitig bietet die neue Rechtsformvariante auch aus Gläubigersicht einige Vorteile: Zum einen wird der geschädigte Gläubiger einer PartG mbB mit den vorgesehenen Versicherungssummen i. d. R. besser dastehen, als wenn er (nur) auf das Haftkapital einer GmbH zugreifen könnte.^[60] Des Weiteren wird er in vielen Fällen sogar besser dastehen als bei einer persönlichen Haftung der Partner.^[61]

Alles in allem stärkt die PartG mbB die Freiberuflichkeit und den Verbraucherschutz und bietet eine sinnvolle Rechtsformalternative auch für Steuerberater!

Mustervertrag einer PartG mbB

Mitglieder der DStV-Mitgliedsverbände, die über einen Zugang zu www.stbdirekt.de verfügen, können dort in der Rubrik "Musterverträge" ein Vertragsmuster für eine PartG mbB herunterladen.

Symposium – Wege in die PartG mbB

Am 18. 10. 2013 veranstaltet der DStV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein und der Deutschen AnwaltAkademie in Köln ein Symposium mit dem Titel "Wege in die PartG mbB – Ein praktischer Leitfaden". In der Veranstaltung informieren Experten über die Chancen, die sich für die rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe durch die neue Rechtsformvariante ergeben.

Fußnoten

- [1] RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke ist Hauptgeschäftsführer des DStV, RA Christian Michel ist Referent für Berufsrecht des DStV, Berlin.
- [2] Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 15. 7. 2013, BGBl. I 2013 S. 2386.
- [3] Vgl. gemeinsame Eingabe R 5/2013 von DAV und DStV vom 17. 4. 2013, www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/stellungnahmen-beruf/r-05-13.
- [4] So DStV-Präsident StB/WP Harald Elster in einer Pressemitteilung des DStV vom 5. 7. 2013.
- [5] Vgl. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. 7. 1994, BGBl. I 1994 S. 1744.
- [6] Vgl. Pressemitteilung des BMJ vom 15. 2. 2012, Deutsche Alternative zur britischen LLP; ebenso die Bundestagsabgeordnete Andrea Voßhoff in einem Schreiben vom 31. 7. 2013 an den ehemaligen DStV-Präsidenten StB/WP Hans-Christoph Seewald.
- [7] Posegga, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als neue Organisationsform, DStR 2012 S. 611; Hellwig, PartG mbB: Sinnvolle Modernisierung, AnwBl 2012 S. 345, 346.
- [8] Posegga, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als neue Organisationsform, DStR 2012 S. 611, Fn. 7.
- [9] Posegga, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als neue Organisationsform, DStR 2012 S. 611, 612.
- [10] Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/10487, S. 14.
- [11] Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 14 und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 17/13944, S. 20.
- [12] Uwer/Roeding, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt, AnwBl. 2013 S. 483 unter Hinweis auf BT-Drucks. 17/13944, S. 20; Willerscheid, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NWB 2013 S. 2490, 2492.
- [13] Uwer/Roeding, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung kommt, AnwBl. 2013 S. 483 unter Hinweis auf BT-Drucks. 17/13944, S. 20; Gilgan, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung passiert den Bundesrat, Kanzleiführung Professionell 2013 S. 135.
- [14] Gilgan, Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung passiert den Bundesrat, Kanzleiführung Professionell 2013 S. 135, 136.
- [15] Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 14 und BT-Drucks. 17/13944, S. 20.
- [16] Im Folgenden ist aus Vereinfachungsgründen nur noch von Steuerberatern die Rede.
- [17] Gladys, Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, DStR 2012 S. 2249, 2250.

- [18] Der DStV und die BStBK hatten in ihren Stellungnahmen vom 5. 6. 2012 und 25. 6. 2012 auf eine solche Klarstellung gedrängt; vgl. Kammerbrief der StBK-Sachsen 2/2013, S. 19 f. und Mitteilungsblatt der StBK Hamburg 1/2013, S. 17 f. unter Hinweis auf BStBK-Mitteilung Juni 2013.
- [19] *Willerscheid*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NWB 2013 S. 2490, 2492.
- [20] *Willerscheid*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NWB 2013 S. 2490, 2492.
- [21] Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden nur noch von Wirtschaftsprüfern gesprochen.
- [22] Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden nur noch von Rechtsanwälten gesprochen.
- [23] Vgl. auch *Kilian*, Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 14, 15, mit kritischen Anmerkungen zur Höhe der Mindestversicherungssumme.
- [24] Vgl. DStV-Eingabe R03/2012 vom 5. 6. 2012, abrufbar unter www.dstv.de; Stellungnahme der BStBK vom 25. 6. 2012, abrufbar unter www.bstbk.de; Stellungnahme der WPK vom 30. 10. 2012, abrufbar unter www.wpk.de; vgl. auch *Pestke*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gefällt mir!, Editorial zu Stbg 4/2012 S. M1.
- [25] Vgl. BT-Drucks. 17/13944, S. 21.
- [26] *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1626.
- [27] Ein ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehener Verweis in § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO wurde gestrichen.
- [28] Vgl. BT-Drucks. 17/13944, S. 21.
- [29] *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1627.
- [30] Demgegenüber sind Wirtschaftsprüfer nach § 54 Abs. 1 WPO und Rechtsanwälte nach § 51 Abs. 1 BRAO weiterhin verpflichtet, auch eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.
- [31] *Römermann/Praß*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – eine attraktive Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften, Stbg 2012 S. 319, 324.
- [32] Vgl. Kammerbrief der StBK-Sachsen 2/2013, S. 19 f. und Mitteilungsblatt der StBK Hamburg 1/2013, S. 17 f.
- [33] § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG, § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO, § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO.
- [34] Vgl. Kammerbrief der StBK-Sachsen 2/2013, S. 19 f. und Mitteilungsblatt der StBK Hamburg 1/2013, S. 17 f.
- [35] Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 17.
- [36] Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 17.
- [37] Vgl. *Römermann/Praß*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – eine attraktive Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften, Stbg 2012 S. 319, 324; vgl. in diesem Zusammenhang auch *Willerscheid*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NWB 2013 S. 2490, 2495, wonach die Eintragung einer neu gegründeten PartG mbB in das Partnerschaftsregister gegenüber Dritten konstitutiv ist (§ 7 Abs. 1 PartGG).
- [38] *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1627.

- [39] Vgl. *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1627.
- [40] Vgl. *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1627.
- [41] *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013 S. 1623, 1627 m. w. N.
- [42] Der Mustervertrag für eine PartG mbB von Steuerberatern ist abrufbar unter www.stbdirekt.de.
- [43] In Anlehnung an das Beispiel von *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 310.
- [44] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 311.
- [45] Vgl. auch *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 311.
- [46] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 311.
- [47] Vgl. BT-Drucks. 17/10487, S. 12.
- [48] Berufsstatistik 2012 der Bundessteuerberaterkammer, abrufbar unter www.bstbk.de.
- [49] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 312.
- [50] *Kuhls u. a.*, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 3 Rz. 19.
- [51] *Kuhls u. a.*, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 3 Rz. 19.
- [52] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 312.
- [53] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 312.
- [54] *Uwer/Roeding*, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, AnwBl. 2013 S. 309, 312.
- [55] *Kuhls u. a.*, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 3 Rz. 19.
- [56] *Brügge*, Schöne Aussichten – Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Hamburg 2/2012 S. 53.
- [57] *Kuhls u. a.*, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 3 Rz. 19 m. w. N.
- [58] Vgl. BGH vom 19. 11. 2009, IX ZR 12/09, DStR 2010 S. 463 mit Anm. *Meixner/Schröder*.
- [59] *Seibert*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Eine Lücke wird geschlossen, WPg 2013 S. 1 (Editorial).
- [60] *Seibert*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Eine Lücke wird geschlossen, WPg 2013 S. 1 (Editorial).
- [61] *Seibert*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), DB 2013 S. 1710, 1711.